

Satzung vom 21.12.2009 über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) für den Ortskern von Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 aufgrund des § 86 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Der Geltungsbereich der Satzung – der Ortskern Nottulns – nimmt innerhalb des Gemeindegebiets einen besonderen historischen und städtebaulichen Platz ein. Zum Schutz des historisch gewachsenen und identitätsstiftenden Ortsbildes werden an Werbeanlagen und Warenautomaten besondere Anforderungen gestellt. Diese sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Ortsbild einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Übersichtskarte (Anlage 1) begrenzten Gebiete. Der Geltungsbereich der Satzung ist in zwei Teilbereiche unterteilt.

Der Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“ umfasst den Stiftsplatz, den Kirchplatz, die Stiftsstraße, den Kastanienplatz, die Domherrengasse sowie die Einmündungsbereiche der angrenzenden Burgstraße, Kurzen Straße, Hagenstraße, Twiaelf-Lampen-Hok und Kirchstraße.

Der Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“ umfasst beide Straßenseiten der Daruper Straße (tlw.), beide Straßenseiten des Potthofs, den Hanhoff und die südwestliche Straßenseite der Heriburgstraße sowie die Einmündungsbereiche der angrenzenden Straßen.

Die Übersichtskarte (Anlage 1), die die genauen Abgrenzungen festsetzt, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 33b BauO NRW sind Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung baugenehmigungsfrei, wenn die Werbeanlagen den Festsetzungen der Satzung entsprechen. Sonstige Anforderungen insbesondere aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs Werbeanlagen oder Warenautomaten verändert oder neu errichtet werden sollen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - Hinweisschilder mit einer Fläche von weniger als 0,25 qm, die nur Inhaber, Art und Öffnungszeiten eines Betriebes nennen.
 - Werbeanlagen, die vorübergehend anlässlich kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen angebracht werden sowie

- Werbeanlagen, die vorübergehend anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschläge der Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Eine Werbeanlage kann aus mehreren Wörtern und Logos bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.
- (3) Auslegerwerbung bezeichnet Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden.
- (4) Maßgeblich für die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen ist das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

§ 5 Anzahl, Größe und Gestalt von Werbeanlagen

- Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Je Nutzungseinheit sind nur zwei Werbeanlage zulässig. Falls eine Nutzungseinheit mehrere Fassadenseiten umfasst, so gilt diese Begrenzung für jede Fassadenseite. Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 40 % der jeweiligen Ladenfrontbreite der Nutzungseinheit, jedoch maximal 5 m einnehmen. Außerdem dürfen Werbeanlagen nicht mehr als 15 % der Geschosshöhe des Geschosses am Anbringungsort einnehmen. Bei Werbeanlagen unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses ist die Erdgeschosshöhe maßgeblich.
- (3) Auslegerwerbung darf inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen. Die Stärke darf maximal 0,2 m betragen. Die Ansichtsfläche darf – einseitig und ohne Halterung gemessen – 0,5 m² nicht überschreiten.
- (4) Auf der Hauswand und an Vordächern sind nur Schriftzüge mit einzelnen Buchstaben (aufgemalt oder als plastische Schrift) zulässig. Als untergeordnetes Element sind auch maximal zwei Logos je Werbeanlage zulässig. Die Einzelbuchstaben oder Logos müssen direkt auf der Hauswand angebracht werden oder auf einer Tafel, deren Farbe der der Fassade entspricht
- (5) Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, sind Werbeanlagen

ausnahmsweise bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses zulässig.

- (6) Unzulässig sind Werbeanlagen
an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen, Gebäudekanten und anderen gliedernden Fassadenelementen,
auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie,
an Einfriedungen und in Vorgärten (dies gilt nicht für je ein Hinweisschild je Nutzungseinheit bis zu einer Ansichtsfläche von maximal 0,3 m² sowie für Schaukästen von Gastronomiebetrieben bis maximal 0,5 m²),
an Masten, Lampen und an Bäumen.
- (7) Ein vollflächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Das Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist bis zu einem Drittel der jeweiligen Glasfläche zulässig. Ausnahmen bilden Schaufensterwerbungen bei Schluss- und Räumungsverkäufen, Ausverkäufen und zugelassenen Sonderveranstaltungen.
- (8) Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben ist bei Werbeanlagen unzulässig.

§ 6 Anzahl, Größe und Gestalt von Werbeanlagen

– Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Je Nutzungseinheit sind nur zwei Werbeanlage zulässig. Bei einer Frontbreite von mehr als 20 m sind je Nutzungseinheit an dieser Fassadenseite drei Werbeanlagen zulässig. Falls eine Nutzungseinheit mehrere Fassadenseiten umfasst, so gilt diese Begrenzung für jede Fassadenseite. Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 70 % der jeweiligen Frontbreite und nicht mehr als 25 % einer Geschosshöhe einnehmen.
- (3) Auslegerwerbung darf inklusive der Befestigungen höchstens 1 m vor die Bauflucht ragen. Die Stärke dieser Werbeanlage darf maximal 0,2 m betragen. Die Ansichtsfläche darf – einseitig und ohne Halterung gemessen – 1 m² nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses zulässig.
- (5) Unzulässig sind Werbeanlagen
an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen, Gebäudekanten und anderen gliedernden Fassadenelementen,
auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie,
an Masten, Lampen und an Bäumen.

- (6) Ein vollflächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Das Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist bis zu einem Drittel der jeweiligen Glasfläche zulässig. Ausnahmen bilden Schaufensterwerbungen bei Schluss- und Räumungsverkäufen, Ausverkäufen und zugelassenen Sonderveranstaltungen.
- (7) Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben ist bei Werbeanlagen unzulässig.
- (8) An Tankstellen ist zusätzlich ein Werbepylon je Betrieb bis zu einer Höhe von maximal 5 m, einer Breite von maximal 1,5 m und einer Tiefe von maximal 0,3 m zulässig. Bezugshöhe der Höhenfestsetzung ist die Höhe der Oberkante der Straßengrachte der mittig vor dem Grundstück liegenden Verkehrsfläche.

§ 7 Zulässigkeit der Beleuchtung von Werbeanlagen

– Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“

- (1) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Indirekt beleuchtete Werbeanlagen, bei denen die Lichtquelle vom Straßenraum aus nicht sichtbar ist, sind zulässig. Außerdem sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig (Lichtaustritt nur seitlich, zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße). Auslegerwerbung ist grundsätzlich ohne Leuchtmittel auszuführen.
- (2) Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern, Leitlichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.

§ 8 Zulässigkeit der Beleuchtung von Werbeanlagen

– Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“

- (1) Je Nutzungseinheit ist nur eine selbstleuchtende Werbeanlage zulässig. Falls eine Nutzungseinheit mehrere Fassadenseiten umfasst, so gilt diese Begrenzung für jede Fassadenseite. Indirekt beleuchtete Werbeanlagen, bei denen die Lichtquelle vom Straßenraum aus nicht sichtbar ist, sind zulässig. Außerdem sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig (Lichtaustritt nur seitlich, zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße). Auslegerwerbung ist grundsätzlich ohne Leuchtmittel auszuführen.
- (2) Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern, Leitlichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.

§ 9 Zulässigkeit von Warenautomaten – gesamter Satzungsbereich

Warenautomaten sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m² und 0,30 m Tiefe zulässig. Je Nutzungseinheit ist maximal ein Warenautomat anzubringen. Die Verwendung von Leucht-

und Signalfarben sowie reflektierenden Farben bei Warenautomaten ist nicht zulässig. Warenautomaten dürfen keine Lichtwerbung aufweisen.

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nur auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gemäß § 73 und § 86 Absatz 5 BauO NRW durch die Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Absatz 3 der Bauordnung NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „S1“ in der Gemeinde Nottuln vom 18.02.1986 außer Kraft.

Nottuln, den 21.12.2009

